

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Neufassung der Haushalts- und Kassenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Haushalts- und KassenO PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 13.09.2000 beschlossene Haushalts- und Kassenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Haushalts- und KassenO PKN) wird wie folgt neugefasst:

„Der Errichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 13.09.2000 gemäß § 25 Ziffer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 19.06.1996 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 31), folgende Haushalts- und Kassenordnung beschlossen. Diese wurde von der Kammerversammlung am 13.09.2000 verabschiedet und neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.

§ 1

Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor jedem Geschäftsjahr ist rechtzeitig der Haushaltsplan aufzustellen und von der Kammerversammlung gemäß § 25 Ziffer 7 HKG zu beschließen.
- (3) ¹Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. ²Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (5) ¹Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. ²Die Erläuterungen können von der Kammerversammlung für verbindlich erklärt werden.
- (6) Der Haushaltsplan besteht aus Kapiteln und Titeln.
- (7) Die Kapitel enthalten Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan systematisch darzustellen.
- (9) ¹Die Ausgaben innerhalb eines Kapitels sind untereinander deckungsfähig. ²Im Übrigen besteht Deckungsfähigkeit von Titeln außerhalb der Kapitel, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 2

Durchführung des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Kammervorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze.

- (3) ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen vom Vorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbares oder unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. ²§ 7 Absatz 2 HKG ist zu beachten. ³Die Einwilligung wird nach Maßgabe eines Nachtragshaushaltes erteilt.
- (4) ¹Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. ²In ihr sind so viel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für drei Monate gedeckt wird. ³In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.

§ 3 Finanzwesen

- (1) Der Kammervorstand beschließt, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
- (2) ¹Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen. ²Es sind Vertreter zu bestellen.
- (3) ¹In der Geschäftsstelle wird eine Bargeldkasse vorgehalten. ²Kassenbestände sind sicher zu verwahren. Die Tageskasse darf höchstens € 1.000,- enthalten. ³Das Kassensbuch wird fortlaufend geführt. ⁴Eine Kassendienstanweisung regelt Näheres über den Zahlungsverkehr.

§ 4 Buchführung

- (1) ¹Die Kammer ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäftsvorfälle und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. ²Die Bücher können auch auf Datenträgern geführt werden.
- (2) ¹Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kammer vermitteln kann. ²Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) ¹Die Kammer stellt jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften auf. ²Einzelne im HGB verwendete Begriffe können in der Gewinn- und Verlustrechnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in begründeten Fällen ersetzt werden (zum Beispiel kann das Wort „Umsatzerlöse“ durch „originäre Kammereinnahmen“ ersetzt werden).
- (2) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Prüfung der Rechnungslegung Jahresrechnung wird durch eine vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der

gesetzlichen Vorschriften, ergänzender Bestimmungen und Grundsätzen sowie insbesondere darauf, ob der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und die Geschäfte im Sinne einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung geführt worden sind.

- (2) ¹Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. ²Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer dies durch einen Bestätigungsvermerk in entsprechender Anlehnung an die Vorschriften des § 322 Absatz 1 HGB zu bestätigen.

§ 7

Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung (§ 25 Ziffer 8 HKG) auf der Grundlage der vorzulegenden Jahresrechnung (§ 6).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
(2) Zugleich tritt die Haushalts- und Kassenordnung vom 13.09.2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 21.04.2012, außer Kraft.“

Anlage zur Haushalts- und Kassenordnung der PKN

Anlage zur Haushalts- und Kassenordnung der PKN wird wie folgt gefasst:

-wird ersatzlos gestrichen-

Artikel II

1. Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Zugleich tritt die Haushalts- und Kassenordnung vom 13.09.2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 21.04.2012, außer Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Neufassung der Haushalts- und Kassenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Haushalts- und KassenO PKN) ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de veröffentlicht.

Hannover, den 10.12.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen